



Organ des Verbandes der Ernährungsmittel- und Getränkarbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Erscheint jeden Dienstag, Redaktionsschluß Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantes, Berlin NW 40
Rechte bei einer S. — Rechtsanwalt: Amt Hanau 4462 u. 4934.

Berlag: Fr. Krieg, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 8.

Bezugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post
Inserate: Die 6 gelbstene Komparatzeile 1 M., bei Arbeitsmarkt
Grußkarten, aus Ortsvereinen und Kranthalten 30 Pf.

Die Internationale Arbeitsorganisation.

Von H. Fehlinger.

Schon im Jahre 1906 wurden auf einer in Bern tagenden Diplomatenkonferenz zwei internationale Arbeiterschutzverträge angenommen, nämlich das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie. Vorarbeiten für weitere internationale Verträge waren bereits geleistet worden, als der Krieg ausbrach und die für 1914 angesetzte zweite diplomatische Arbeiterschutzkonferenz vereitelte. Während des Krieges wurde von gewerkschaftlicher Seite die Forderung erhoben, sozialpolitische Bestimmungen in den Friedensvertrag aufzunehmen. Die internationale Gewerkschaftskonferenz, die im Februar 1919 in Bern tagte und zum erstenmal wieder Vertreter kriegsführender Staatengruppen vereinigte, nahm ein umfangreiches Programm für internationalen Arbeiterschutz an.

Die Pariser Friedenskonferenz kam diesen Forderungen entgegen, indem sie einen zwischenstaatlichen sozialpolitischen Verband schuf, nämlich die Internationale Arbeitsorganisation. In der Einleitung zur Satzung dieser Organisation werden fast ausschließlich humanitäre Erwägungen als Anlässe zu ihrer Errichtung angeführt. Wahrscheinlich aber wollte man mit dem Zugeständnis vermehrten Arbeiterschutzes auch beruhigend auf die Arbeiterschaften wirken und der Gefahr der Ausbreitung des Bolschewismus begegnen. Mögen welche Beweggründe immer für die Schaffung der Internationalen Arbeitsorganisation ausschlaggebend gewesen sein: sie ist jedenfalls da und kann genutzt werden, um die Lage der Arbeiterschaft aller Länder innerhalb der kapitalistischen Ordnung zu verbessern, um Reformen anzubahnnen.

Von den Einrichtungen der Organisation ist die Internationale Arbeitskonferenz von größter Bedeutung. Sie ist ein zwischenstaatliches sozialpolitisches Parlament. Jeder der Organisation angehörende Staat hat gleiches Vertretungsrecht, er kann vier Delegierte zur Konferenz entsenden und jedem Delegierten können für jeden Punkt der Tagesordnung zwei sachverständige Ratgeber zugewiesen werden.

Über die extreme Demokratie dieses Vertretungssystems kann man verschiedener Meinung sein.

Jedenfalls wirken die Vertretungen wirtschaftlich und sozialpolitisch rückständiger Staaten — namentlich überseitscher — nicht gerade immer im Sinne des sozialpolitischen Fortschrittes.

Die Gefahr von der Seite wird dadurch vergrößert, daß aus manchen solcher Staaten zwar Regierungsvertreter erscheinen, aber keine Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Satzungsmäßig soll die Delegation eines Staates aus zwei unmittelbaren Vertretern der Regierung, einem Arbeitnehmervertreter und einem Arbeitgebervertreter bestehen. In der Stimmbilanz sind die Mitglieder der Delegation eines Staates frei, nicht aneinander gebunden.

Für die Staaten ohne weiteres bindende Beschlüsse kann die Konferenz nicht fassen. Sie kann Entwürfe zu internationalen sozialpolitischen Übereinkommen beschließen. Die Regierungen sind verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist die Entwürfe ihnen Parlamenten vorzulegen. Nur wenn die Parlamente ihnen zustimmen und die Regierungen sie ratifizieren, werden sie für die betreffenden Staaten wirksam.

Bisher haben die in den Jahren 1919 bis 1928 stattgefundenen internationalen Arbeitskonferenzen eine recht ansehnliche Zahl von Entwürfen zu internationalen Übereinkommen aufgestellt, nämlich 23; zwei davon, die die Krankenversicherung betreffen,

sind mit Ausnahme der Bezeichnung des Gestaltungsbereichs gleichlautend.

Bis Juli 1928 waren Übereinkommen in 300 Fällen vorbehaltlos und in 7 Fällen mit Vorbehalt ratifiziert worden. Außerdem waren in 30 Fällen Ratifikationen von Parlamenten beschlossen, aber noch nicht vollzogen worden.

Die Neigung, die Regierungen und Parlamente den einzelnen Übereinkommen entgegenzuhalten, ist recht verschieden. Am häufigsten ratifiziert wurden die Übereinkommen betreffend Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit (in 23 Fällen), die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen (in 20 Fällen), das Mindestalter für die Beschäftigung in der Schiffahrt (in 20 Fällen), das Mindestalter für Kohlenzucker und Heizer auf Schiffen (in 19 Fällen). In Europa sind manchen Übereinkommen bereits die Mehrzahl der Staaten beigetreten; die Ratifikation anderer Übereinkommen geht jedoch sehr langsam vor sich. Großen Schwierigkeiten begegnet namentlich das Übereinkommen betreffend den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche in gewerblichen Betrieben, das auf der ersten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1919 beschlossen wurde. In Europa wurde es bis jetzt von Belgien, Bulgarien, Griechenland, Luxemburg, Rumänien und der Tschechoslowakei vorbehaltlos ratifiziert, in Frankreich, Italien, Lettland und Österreich dagegen mit dem Vorbehalt, daß es erst wirksam wird, wenn ihm auch gewisse andere Staaten beigetreten sein werden.

Außerdem haben noch Chile und Indien ratifiziert. Von den Großstaaten haben Deutschland und Großbritannien bisher noch nicht ratifiziert; jeder will, daß der andere vorausgeht, und dabei bleibt alles schön beim alten. Auch die französische Ratifikation wird erst nach dem Beitritt Deutschlands und Großbritanniens in Kraft treten.

Von den lateinamerikanischen Ländern ist bisher nur Chile einigen internationalen Übereinkommen beigetreten. In Asien nehmen Japan und Indien verhältnismäßig regen Anteil an der Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation; beide sind auch bereits einer Reihe von Übereinkommen beigetreten.

Der langsame Fortschritt der Ratifikation der Übereinkommen ist unter anderem darin begründet, daß die öffentliche Aufmerksamkeit in den Mitgliedstaaten sich nicht in dem Maße mit der Internationalen Arbeitsorganisation befaßt, wie es der Bedeutung der Sache entsprechen würde. Um der Organisation Erfolg zu sichern, ist es erforderlich, daß die an dem sozialpolitischen Fortschritt interessierten Kreise aller Länder auf ihre Regierungen und Parlamente beständig in dem Sinne einwirken, daß die Beschlüsse der internationalen Arbeitskonferenzen verwirklicht werden.

Die bisher mit der internationalen Angleichung von Arbeitsrecht und Arbeiterschutz erzielten Erfolge sind immerhin durchaus ansehnlich. Der Fortschritt der Sozialpolitik ist jetzt bedeutend rascher als er vor dem Kriege war.

Die Internationale Arbeitskonferenz kann außer Entwürfen zu Übereinkommen auch Vorschläge für die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten beschließen. Sie wollen nicht formell gleichartiges, aber doch sachlich übereinstimmendes Arbeitsrecht anbahnen für die Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die Mitgliedstaaten dem Völkerbund verantwortlich, für die Durchführung von Vorschlägen besteht eine solche Verantwortlichkeit nicht. Die Vorschläge be-

ziehen sich zu einem großen Teil auf dieselben Gegenstände wie die Übereinkommen und geben in diesen Fällen Richtlinien für die Regelung von Einzelheiten, die in die Übereinkommen selbst aufzunehmen nicht ratsam erscheint. Andere Vorschläge wieder stellen selbständige arbeitsrechtliche Maßnahmen dar.

Das Internationale Arbeitsamt ist die ständige Verwaltungsstelle der Internationalen Arbeitsorganisation. Es untersteht der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Mitgliedern, die zur Hälfte Regierungsvertreter und zu je einem Viertel Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerchaft sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind also im gleichen Verhältnis auf die drei Gruppen aufgeteilt, wie die Vertreter auf der Arbeitskonferenz. Doch haben im Verwaltungsrat die Regierungen der acht wirtschaftlich wichtigsten Staaten ständig Sitze inne. Nur vier Regierungssitze werden von den Delegierten der auf der Konferenz vertretenen Regierungen der übrigen Staaten durch Wahl besetzt. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Rats werden von den betreffenden Delegiertengruppen auf der Arbeitskonferenz bestimmt. Zu den ordentlichen Mitgliedern des Rats kommen noch Exaktsmitglieder und Stellvertreter. Die Vertreter Deutschlands sind: Ministerialdirigent Weigert (Regierung); Müller-Lichtenberg (Arbeitnehmer) und Kommerzienrat Vogel (Arbeitgeber).

Der Verwaltungsrat tagt viermal im Jahre. Er hat das Budget des Amtes aufzustellen, dessen Arbeitsprogramm im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Konferenz festzustellen usw. Auch der Direktor des Amtes wird vom Verwaltungsrat ernannt. Der Direktor, dessen Amtsduer nicht beschränkt ist, stellt das übrige Personal an, darunter den stellvertretenden Direktor, drei Divisionschiefs, zahlreiche Sektionschiefs und Dienstschiefs. Gegenwärtig gehören dem Personal 375 ständige Beamte an, wozu noch bezahlte zeitweise Beamte und unbeschäftigte Volontäre kommen. Von den Beamten sind 16 Deutsche, darüber 70 Engländer und über 90 Franzosen.

Der Budgetvoranschlag des Amtes für das Jahr 1927 betrug 7 812 000 Schweizer Franken, wovon 4 896 000 Schweizer Franken auf Gehälter entfallen (einschließlich der Bezahlung von zeitweisen Beamten).

Das Amt ist in fünf Hauptabteilungen gegliedert: Innere Verwaltung; Redaktion und Veröffentlichung; diplomatische Angelegenheiten; wissenschaftliche Arbeiten; Auskünfte und auswärtige Verbindungen. Zweigämter befinden sich in Berlin, Paris, London, Rom, Tokio und Washington.

Dem Amt obliegt einerseits die Sammlung und Bearbeitung von Materialien, welche auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse Bezug haben sowie in der Weiterverbreitung der so gewonnenen Kenntnisse, andererseits die Vorbereitung der Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz und der Erledigung der ihm von diesen Tagungen zugewiesenen Aufgaben.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die verschiedenen Probleme der Sozialpolitik werden teilweise in selbständigen Büchern und Broschüren, teilweise in Zeitschriften veröffentlicht. In deutscher Sprache erscheinen die meisten selbständigen Arbeiten sowie die Zeitschrift „Internationale Rundschau der Arbeit“ und „Chronik der Unfallverhütung“. Dreisprachig wird eine Bibliographie der Gewerbehygiene, die Sammlung der sozialpolitischen Gesetze aller Länder und neuestens eine Sammlung der Arbeitsrechtsprechung der wichtigsten Staaten herausgegeben. Eine beachtliche Veröffentlichung ist der umfangreiche Jahresbericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, der seit 1927 auch deutsch erscheint.

Der gelbe Bäckerbund nicht tariffähig.

Was nützt den Gelben ihre ausgesetzte Meistertruppe ihr Berat, den sie systematisch an der Gehilfenschaft betreiben und ihr außerordentlicher Schutz für die Unternehmer, wenn sie von der Belegschaft und den Bäckern als eine wirtschaftliche Organisation nicht anerkannt werden. Sitz wurden sie mit ihren Anträgen abgewiesen.

Besonders klug glaubten sie zu handeln in WÜRTTEMBERG, als vom unteren Dorfengen Schiedsgericht die Verberung zur Errichtung eines Landesarbeits- und Bäckerbergschen Tarifvereinungsverbands gefordert wurde, durchkreuzte diese Unternehmertorgnisation den Plan dadurch, daß sie im stillen Rätselkabinett mit dem gelben Bunde einen Scheinvertrag vereinbart. In ihrer Bauernstoltheit waren die Tarifparteien der Meinung, nun habe das rote Tarifamt endgültig gebannt. Der mit den Gelben vereinbarte Tarif erfüllt doch für die Unternehmer außerordentliche Funktionen. Er ist ein Schwamm, wodurch für die Gehilfen tatsächlich eine Verschärfung ihrer wirtschaftlichen Lage auf wenige Seiten festgelegt wurde.

Damit war aber unsere Organisation noch lange nicht eindringlich. Es wurde die Schlichtungskammer in Stuttgart angetreten und beantragt, auf Grund der gezeigten Verhinderungen den Innungsverband zum Abschluß eines zeitgerechten Tarifes mit unserer Organisation zu veranlassen.

In den Verhandlungen am 3. September entschied die Schlichtungskammer:

Den Parteien wird aufgetragen, in Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages einzutreten. Einigen sich die Parteien bis 15. Oktober 1928 nicht, so kann der Schlichtungsausschuß angetreten werden.

(923) Dr. Kinnrich.

Der Tarifbestand und die Entscheidungsgründe sind für unsere Organisation von so außerordentlich wertvoller Bedeutung, daß wir sie im Wortlaut folgen lassen:

(G. 17.) 1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses Stuttgart ist gemäß Artikel 1 §§ 3 und 4 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I 1045) gegeben und wurde von den Parteien nicht bestritten.

2. Dem Streitfall liegt folgender Tarifbestand zugrunde: Der Württembergische Bäckerinnungsverband in Stuttgart schloß mit dem Bunde der Bäcker-Konditor-Gesellen Deutschlands, Gau Württemberg, einen Tarifvertrag ob. Tarif Deutsche Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband, Gau Württemberg, etc. ebenfalls den Abschluß eines Tarifvertrages bei dem Innungsverband beantragt. Verhandlungen hierüber wurden jedoch vom Innungsverband abgelehnt mit der Begründung, daß die Mitgliederzahl des Verbands so verschwindend gering wäre, daß für die Durchsetzung des Vertrages keinerlei Gewähr geleistet sei. Darauf stellte der Deutsche Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband bei dem Schlichtungsausschuß den Antrag auf Hilfeleistung zum Abschluß eines Tarifvertrages. Außerdem machte er geltend, daß der zwischen dem Innungsverband und dem Bunde der Bäckergesellen abgeschlossene Tarifvertrag um deswollen wichtig sei, weil der Bunde eine nicht tariffähige Vereinigung darstelle, da seine Mitglieder aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemischt seien.

3. Der Schlichtungsausschuß hat zunächst die von Arbeitgeberseite bezweifelte Aktivlegitimation des Deutschen Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverbandes Stuttgart untersucht. Der Geschäftsführer des antragstellenden Verbandes hat dem Vorzuhenden gegenüber durch Vorlage einer Mitgliedsliste glaubhaft den Nachweis eines größeren Mitgliederbestandes in den Bäckereien des Innungsverbandes in einer Reihe von Städten Württembergs gebracht. Damit ist ein berechtigtes Interesse des Antragstellers auf Vertragshilfe erwiesen und außerdem Gewähr für die Durchführung eines abzuschließenden Tarifvertrages gegeben. Erhebungen beim Fachauschluß für Arbeitsvermittlung im Bäckergewerbe in Stuttgart ergaben, daß von den fünf Vertretern der Arbeitnehmer vier dem Deutschen Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband entnommen wurden.

4. Zur Stellungnahme über die Art der begehrten Vertragshilfe hatte sich der Schlichtungsausschuß mit der vom Antragsteller bestimmten Tariffähigkeit des Bundes zu befassen.

Die Frage der Tariffähigkeit einer Vereinigung ist in der Literatur ziemlich geklärt (vgl. Siegler, Tarifvertragrecht S. 16; Hieron.-Wechim, die Schlichtungsvorordnung S. 14 ff.; Dörrich, Schlichtungsvorordnung S. 513; Kostel, Arbeitsrecht S. 16; Kastel, Tariffähigkeit und Tarifberechtigung; RZA 6 Jahrgang, Heft 1 vom Januar 1923; Kölle Groß, Taschenbuch des Arbeitsrechts S. 74; Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1923, Urteilezeichnen III 134/1927).

Zeitung des Reichsarbeitsministeriums vom 6. März 1925 III A 1003/25). Dennoch sind Vereinigungen unter folgenden Voraussetzungen als tariffähig anzusehen:

1. Es muß sich um einen Verein mit wirtschaftlichen Zwecken, corporativer Verfassung und Möglichkeiten des Mitgliederwechsels handeln.

2. Die Vereinigung muß sich auf Arbeitgeber oder auf Arbeitnehmer beschränkt und angehörigen der anderen Gruppe wider Sich nach Stimme einzutun.

3. Sie muß sowohl materiell wie ideell unabhängig von der Gegenpartei sein und als völlig unabhängiger, isolierter Gegenspieler auftreten können.

Auf Grund dieser Voraussetzungen ergibt sich bei der Prüfung der Sitzungen des Bundes der Bäcker-Konditor-Gesellen Deutschlands folgendes Bild:

§ 2 bestimmt die Zwecke und Ziele des Bundes. Der Bunde hat den Zweck:

a) handwerkstreue Bäcker- und Konditor-Gesellen zur Erhaltung gemeinsamer Interessen zusammenzulegen;

b) den Kleinbetrieb zu erhalten und zu fördern;

c) den Gesellen in einem Maß durch Fachliteratur und Vorlesungen in Bundesgruppen weiter auszubilden, auch durch Fortbildung von Fach- und Meisterkursen, wie überhaupt den

§ 5. Rechte der Bundesmitglieder. Jedes Mitglied einer Ortsgruppe (§ 4) hat während der Dauer seiner Mitgliedschaft die Rechte eines Bundesmitgliedes und als solches den Anspruch auf den Schutz sowie auf die Benutzung der Instanzen und Errichtungen des Bundes nach Maßgabe des Statuts und konventionellen Nebenklausuren.

Aus diesen Paragraphen ergibt sich, daß der Bunde nicht gegnerisiert ist.

Nun bestimmt § 2a im Ziffer 7, daß Mitglieder, die geschäftsführende Vorstände sind und während ihrer Amtsperiode selbstständig werden, ihr Amt sofort niedergeladen haben. Daraus ergibt sich aber nur, daß der Geschäftsführende Vorstand nur aus Gestellen bestehen kann, wenn auch die unsklare Fassung des § 8 Ziffer a so ausgelegt wird, daß lediglich den Vereins- bzw. Ortsgruppenmitgliedern die Rechte und Pflichten aus den Sitzungen zusammen, ist doch durch die Aufnahme der korrespondierenden und fördernden Mitglieder, die ideelle Unabhängigkeit des Bundes von der Arbeitgeberseite aufzuhalten, so daß die Fähigkeit des Bundes, den sozialen Gegenspieler ihrer Gegenpartei zu bilden, zu verwirken ist. Ebenso Kastel (RGA. 6. Jahrgang, Januar 1926), „Denn jeder Tarifvertrag erfordert beiderseitig ein Friedensabkommen, wobei sich die Parteien zur Einstellung bzw. Unterlassung von Arbeitstreitigkeiten verpflichteten, je ist also einen Kampf zu führen und mindestens als möglich so aus. Dagegen kann nur eine solche Partei Tarifpartei sein, die als Kampfpartei in der Lage wäre, einen Arbeitstreit zu führen. Eine solche soziale Gegenpartei läßt daher wirtschaftliche Gegenschaft zwischen den Parteien voraus, besteht also niemals, wenn die eine Gruppe von der anderen Gruppe abhängig, wodurch finanziell aufzehalten wird. Die Frage, ob gelbe Gewerkschaften tariffähig sind“, ist deshalb dahin zu beantworten, daß zwar einerseits die politische Stellungnahme, die Anerkennung seitens der Spartenverbände und die Auffnahme der „gewerkschaftlichen Kampfmittel“ in die Satzung für die Frage der Tariffähigkeit ohne Bedeutung ist, die gelben Gewerkschaften also ohne Rücksicht auf diese Momente die Tariffähigkeit besitzen, daß sie dagegen dann, aber auch nur dann der Tariffähigkeit ermangeln, wenn sie den Arbeitgebern gegenüber durch Annahme von Unterlassung geldlicher oder sonstiger Art ihre Selbständigkeit und Entlohnungsfreiheit aufgegeben haben und damit nicht mehr in der Lage sind, die Rolle eines sozialen Gegenspielers durchzuführen.“

Die Tariffähigkeit war demnach zu verneinen. Damit ist zwar die Rechtswirksamkeit der zwischen den Innungsverband und dem Bunde getroffenen Vereinbarung erloschen, sie ist ein Vertrag des bürgerlichen Rechtes, aber kein Tarifvertrag im Sinne der Tarifvertrags-VÖ vom 1. März 1923 (vgl. Schler a. a. O. S. 16/17). Mithin besteht für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in den Betrieben des Innungsverbandes beschäftigten Gehilfen kein Tarifvertrag. Der Schlichtungsausschuß hat infolgedessen den Parteien den Abschluß eines Tarifvertrages aufzugeben.

Die Tariffähigkeit war demnach zu verneinen. Damit ist zwar die Rechtswirksamkeit der zwischen den Innungsverband und dem Bunde getroffenen Vereinbarung erloschen, sie ist ein Vertrag des bürgerlichen Rechtes, aber kein Tarifvertrag im Sinne der Tarifvertrags-VÖ vom 1. März 1923 (vgl. Schler a. a. O. S. 16/17). Mithin besteht für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in den Betrieben des Innungsverbandes beschäftigten Gehilfen kein Tarifvertrag. Der Schlichtungsausschuß hat infolgedessen den Parteien den Abschluß eines Tarifvertrages aufzugeben.

Die Zwischenzüge stehen der Anerkennung der Tariffähigkeit des Bundes nicht im Wege.

2. Mitgliedschaft. § 8 der Satzungen lautet: Zusammenfassung der Mitglieder.

a) Vereins- bzw. Ortsgruppenmitglieder. (Diese sind solche, die den Büchlein und den Satzungen nachkommen.)

b) Ehrenmitglieder. (Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Bunde verdient gemacht haben.)

c) Korrespondierende Mitglieder. (Mitglieder, welche den Bunde durch schriftliche Anerkennung unterstützen.)

d) Fördernde Mitglieder. (Mitglieder, welche als Bundesmitglieder zur Selbständigkeit übergegangen sind und den Bunde während dieser Zeit in seinen Bestrebungen weiter fördern.)

e) Einzelmitglieder. (Kollegen, welchen es nicht möglich ist, sich einer Ortsgruppe anzuschließen.)

§ 5. Rechte der Bundesvereine, Ortsgruppen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Statuten und berechtigt zur Teilnahme an den Generalversammlungen, sowie an den stattfindenden Bundes- und Zweigbundtagungen. Wahlen und Abstimmungen, ferner berechtigt die ordnungsgemäße Mitgliedschaft, an den Bundesvorstand Anträge zu stellen, und hat weiter das Recht auf Berichtigung in den Bundesverwaltungsorganen nach Maßgabe des Statuts.

Bei der gehässigen Einstellung der württembergischen Bäckermeister gegen unsere Organisation und ihrer Liebäugelie mit den Gelben wird es wohl noch seitens der Schlichtungsinstanzen einiger Vorstöße bedürfen, um auch diese Unternehmer zur Einsicht zu bringen, daß sie mit ihren rückständigen zünftlerischen Anschauungen sich bei den Behörden nicht durchsetzen werden. Es wurde ihnen doch beigelegt, daß der Tarifabschluß mit dem gelben Bunde kein Vertrag im Sinne der Tarifverordnung ist, sondern einer privaten Ablösung gleich zu achten sei.

Für die Führer des meisterfreuen Bundes muß geradezu niederschmetternd wirken die Begründung, daß diese Organisation überhaupt als eine wirtschaftliche Arbeiterorganisation nicht in Frage kommen kann. Der Bunde kann als ein Missmaisch mit den Unternehmern bezeichnet werden, zur Niederhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Interessenwahrnehmung der Gehilfenschaft. Dazu bedient er sich der fördernden Mitglieder und sonstiger Mithilfe der Unternehmer. Der Bunde ist daher sowohl materiell wie auch ideell abhängig von den Bäckermeistern und kann als sozialer Gegenspieler nicht auftreten.

Die gelben Führer werden sich hüten, dieses Urteil den Mitgliedern bekanntzugeben. Sie werden weiter mit der Unwahrheit in den Kreisen der Bäckergehilfen hausieren gehen, daß auch der Bunde tariffähig ist. Um so mehr müssen aber wir Veranlassung nehmen, das Stuttgarter Urteil der Bäckergehilfenschaft zu unterbreiten.

Entschließungen des Gewerkschaftskongresses

I. Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsaufsicht.

Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands macht sich die Kritik zu eigen, die der Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 16. Februar 1927 an dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes geübt hat. Er richtet erneut die Auflösung an Reichsregierung und Reichstag, durch das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig auf acht Stunden täglich zu begrenzen. Der Kongress stellt fest, daß die gegenwärtige Regelung der Arbeitszeit, wie sie zuletzt durch das Arbeitszeitnotgebot vom 8. April 1927 getroffen worden ist, weit entfernt ist von den Forderungen, die die Gewerkschaften in der Frage der Arbeitszeit erhoben haben.

Die Gewerkschaften wollen, daß der Grundsatz des Achtstundentages, dessen soziale, volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung heute niemand mehr ernsthaft zu bestreiten wagt, in allen Zweigen der Wirtschaft durchgeführt wird.

Diese Forderung erhebt der Kongress auch gegenüber dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der infolge der zahlreichen Ausnahmen keineswegs eine Garantie für die grundjährige Durchführung des Achtstundentages gibt. Eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs erfüllt nicht einmal die Bedingungen des Washingtoner Abkommens. Der Kongress erklärt aber erneut, daß er die Vorschriften des

Washingtoner Abkommens als ein Mindestprogramm

auf dem Gebiet der Arbeitszeit betrachtet. Er erwartet von der Regierung und vom Reichstag, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes das mehrfach gegebene Versprechen zur bedingungslosen Ratifizierung des Washingtoner Abkommens eingelöst wird. Er appelliert aber auch an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens nicht durch Verhandlungen über Änderung der Konventionen zu verzögern.

Vom deutschen Arbeitsschutzgesetz erwartet der Kongress eine

großzügige Neuregelung des gesamten Arbeitsschutzes.

Dabei erscheint ihm unerlässlich die völlige Umgestaltung des die Arbeitsaufsicht behandelnden Abschnittes zu einer Reichsarbeitsaufsicht, deren Aufbau im einzelnen in dem vom ADGB. und dem AfA-Bund veröffentlichten Gegenentwurf dargestellt ist. In dieser Arbeitsaufsicht müssen die Durchführungsbehörden des Arbeitsschutzes zusammengefaßt, die Arbeitsaufsicht vereinheitlicht und eine Selbstverwaltung in sie eingeschaltet werden. Der Kongress erwartet, daß Regierung und Reichstag nicht bei Halbhöhen stehenbleiben, sondern die vorgeschlagene große Reform auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht durchführen werden. Weiter sind die Gewerkschaften der Auffassung, daß schon nach dem heutigen Stand der Technik und der Arbeiterorganisation sowie der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit berechtigt und wirtschaftlich tragbar wäre. Mit dem weiteren Fortschreiten der Rationalisierung muß diese Forderung immer dringlicher werden.

Arbeitsmarktpolitik.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Vermittlung und Beschaffung von Arbeit sowie die Unterstützung der Arbeitslosen auf eine neue Grundlage gestellt. Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands billigt die Grundgedanken dieses Gesetzes, die der Reichsanstalt als einer unabhängigen Selbstverwaltungsbehörde die große Aufgabe eines planmäßigen Ausgleichs von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Gebote zuweisen, und die gleichzeitig den Rechtsanspruch des Arbeitslosen auf eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit anerkennen. Der Kongress ist sich aber bewußt, daß die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung nur dann befriedigend erfolgen kann, wenn die Verwaltung der Reichsanstalt frei von bürokratischen Hemmungen in engster Verbindung mit den in der Wirtschaft Tätigen durchgeführt wird. Er richtet daher an Vorstand und Verwaltungsrat der Reichsanstalt den Appell, durch Heranziehung wirtschaftlich geschulter Kräfte, die nach dem Grundsatz des Gesetzes nicht im Beamtenverhältnis, sondern im Privatdienstverhältnis beschäftigt sind, an die Lösung der Aufgabe heranzugehen.

Ebenso erwartet der Kongress, daß durch eine verständige und soziale Handhabung der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung die Reichsanstalt das Schicksal der hunderttausende erleichtert, die immer noch vergleichbar der Wiedereinstellung in den Produktionsprozeß harren. Der Kongress fordert die gesamte Deffentlichkeit auf, sich durch die Aufbauschung

von Einzelfällen des Missbrauchs der Unterstützung nicht täuschen zu lassen über die trostlose Lage dieser langfristig Arbeitslosen.

Der Kongress stellt aber auch die Verpflichtung der Gesamtheit fest, ihre Hilfe ergänzend dort einzusehen, wo die Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung versagen. Er erhebt daher die Forderung, daß die Krisenfürsorge auf alle Berufsgruppen ausgedehnt und allen Arbeitslosen, die trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit einen Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht besitzen oder diesen Anspruch erschöpft haben, ohne Ausnahme und ohne zeitliche Begrenzung gewährt wird.

Freizeit der Jugend.

Die von den Gewerkschaften seit langem erhobenen Forderungen nach besonderen sozialpolitischen Schutzbestimmungen für die erwerbstätige Jugend sind von der Gesetzgebung bisher nicht erfüllt worden. Der vorliegende Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes enthält wohl die geforderte Erhöhung des Kinder- und Jugendschutzzalters und auch eine weitere Einschränkung der Nacharbeit Jugendlicher; er bringt aber eine nur unzureichende Regelung der täglichen Arbeitszeit und geht auf die Freizeitforderungen für die Jugendlichen (Frühstück vor Sonn- und Feiertagen und jährlicher Urlaub) gar nicht ein. Die große Zahl derjenigen Jugendlichen, die nicht in den Genuss der bisher allein durch Tarifverträge geschaffenen Urlaubsansprüche kommen, macht jedoch eine sofortige gesetzliche Regelung des Urlaubs für Jugendliche zur Notwendigkeit.

Der Gewerkschaftskongress richtet deshalb an die Reichsregierung und an den Reichstag das dringende Erfuchen, die von weiten Kreisen des deutschen Volkes vertretenen Freizeitforderungen für die erwerbstätige Jugend soweit wie möglich zu verwirklichen und zu diesem Zweck das Arbeitsschutzgesetz entsprechend auszugestalten.

Weiter ersucht der Gewerkschaftskongress die Reichsregierung, Beginn und Beendigung der allgemeinen Schulspflicht im ganzen Reich einheitlich zu regeln, um den Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich sonst aus den erweiterten Kinder- und Jugendschutzbestimmungen ergeben könnten.

Der Beschäftigungsgrad in der Süßwarenindustrie im August.

Im August war der Beschäftigungsgrad wesentlich besser als im Vorvoronat. Die Zahl der Neueingestellten hat sich von 543 auf 2259 erhöht. Ein großer Teil der Betriebe ist mit Weihnachtsaufträgen stark beschäftigt. Wenn auch teilweise, besonders in kleinen Betrieben, die Geschäftslage nicht so günstig war, so überwiegt doch die Zahl der Betriebe mit guter oder befriedigender Beschäftigungslage ganz bedeu-

tend. Es arbeiteten 61,6 Proz. der Beschäftigten in Betrieben mit gutem, 28,7 Proz. in Betrieben mit befriedigendem und 9,7 Proz. in Betrieben mit schlechtem Beschäftigungsgrad.

In den letzten drei Monaten gestaltete sich der Beschäftigungsgrad folgendermaßen:

Monat	Gute Betriebe	Befriedigend	Schlechte Betriebe	Beschäftigt	
				Betriebe	Beschäft.
Juni	112	22 389	65	8 129	21
Juli	92	15 842	93	12 923	31
August	101	21 948	86	10 240	35
					3 468

Über den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Verbandsbezirken gibt die nachstehende Zusammenstellung näheren Aufschluß. Von den an der Statistik beteiligten Bezirken haben diesmal die folgenden berichtet: Rostock, Stettin, Halberstadt, Wernigerode, Braunschweig, Stuttgart, Karlsruhe, Düsseldorf und Dortmund.

Bezirk	Geschäftige Betriebe	Anzahl der Beschäftigten	Beschäftigt			Anzahl der Betriebe mit teilw. Stillleg. genötigt
			männl.	weibl.	autar.	
Königsberg .	3	22	72	94	—	—
Danzig .	9	125	648	773	4	5
Breslau .	4	63	191	254	1	—
Görlitz .	3	36	195	231	8	—
Kandzin .	3	79	393	472	21	8
Berlin .	16	1 533	4 268	5 801	540	25
Hamburg .	10	665	1 740	2 405	244	62
Oldenburg .	2	49	60	109	—	—
Bremen .	4	99	624	723	91	—
Magdeburg .	13	765	2 238	3 003	68 307	2
Hannover .	8	345	1 335	1 680	11	53
Leipzig .	24	741	2 859	3 600	202	119
Delitzsch .	5	60	313	373	—	—
Halle .	4	222	1 069	1 291	75	1
Chemnitz .	3	14	28	42	—	2
Zwickau .	2	83	252	335	2	—
Dresden .	14	999	2 630	2 729	337	44
Erfurt .	1	18	40	53	—	1
Saalfeld .	1	350	750	1 100	180	—
München .	3	111	354	465	82	—
Nürnberg .	13	307	632	939	54	52
Regensburg .	2	124	534	658	207	—
Würzburg .	4	144	448	592	23	—
Mannheim .	5	124	414	538	2	30
Freiburg .	7	68	239	307	—	19
Frankfurt a. M. .	8	223	465	688	2	3
Kassel .	5	103	180	283	—	10
Köln .	5	729	2 016	2 745	44	61
Plauen .	6	116	290	406	14	1
Krefeld .	9	242	401	683	—	—
Elberfeld .	1	50	128	178	—	—
Essen .	3	18	121	139	5	—
Wiesbaden .	22	552	1 415	1 967	42 117	6
Zusammen	222	9 214	27342	35656	2259	20
Im Vorvoronat	210	8 914	24770	33684	543	931
					23	50
					34	25
					15	7

auch sie hat ein Recht auf eine solche Entlohnung, womit sie mit ihren Familienangehörigen nicht länger hungern braucht.

Über die weiteren Maßnahmen, die von der Organisation getroffen werden, geht den Ortsgruppen nähere Information zu. Der neue Manteltarif ist nun mehr mit dem 17. September in Kraft getreten.

Recht sonderbare Ansichten.

Recht sonderbare Ansichten über Pflichten und Rechte der gesetzlichen Betriebsvertretung scheinen noch bei der Betriebsleitung der Ersten Badischen Teigwarenfabrik W. Lenzel G. m. b. H. in Weinheim zu bestehen.

Seit Jahresfrist kämpft der Betriebsrat um seine ihm gelegentlich verbrieften Rechte und mußte dieshalb bereits einmal das Arbeitsgericht in Anspruch nehmen. Man wollte den Betriebsratsmitgliedern beispielsweise das Betreten anderer Arbeitsräume, in denen sie nicht beschäftigt sind, verbieten; ganz gleich, in welcher Angelegenheit sie dort zu verweilen haben. Vor einigen Wochen drohte die Aufseherin einer Abteilung einer Arbeiterin, sie würde ihr ins Gesicht schlagen. Darüber entstand unter den übrigen Beschäftigten eine begreifliche Erregung. Es wurde ein Betriebsratsmitglied zur Hilfe und zur Schlichtung des Vorfalls gerufen. Als das Betriebsratsmitglied den Arbeitsraum betrat, wurde es aufgefordert, sofort den Raum zu verlassen, andernfalls es entlassen müßte. Nun hat das Arbeitsgericht diesem provozierenden Verhalten der Betriebsleitung Einhalt geboten. Im Wege des Beschlusses wurde erreicht, daß der Betriebsratsvorsitzende wöchentlich an drei Tagen je einen halben Tag von der Arbeit freizustellen ist.

Genauso wie die Betriebsleitung die Rechte des Betriebsrats beurteilt, genau so beurteilt sie auch dessen Pflichten, wofür folgendes Beispiel dienen möge:

Kürzlich wurden zwei Mädchen wegen eines geringfügigen Anlasses fristlos entlassen, außerdem wurde ihnen für angeblich zugefügten Schaden je 3,50 RM. abgezogen, zusammen 7 RM., obwohl die Reparaturkosten für den angeblichen Schaden nur 3 RM. betragen haben sollen. Auch diese Sach kam auf dem Wege der Einspruchslage vor das Arbeitsgericht.

Rechtskraft. Der Umfang der Strafhaft ist aber entscheidend für den Umfang der Produktion. Es wird in der heutigen Wirtschaft nicht soviel erzeugt als der Produktionsapparat leisten kann oder als Bedarf vorliegt, sondern nur soviel, wie die kaufräftige Nachfrage aufnimmt. Einschränfung der Strafhaft bedeutet damit Einschränzung der Produktion. Gassel würde mit seinem Rezept die Arbeitslosigkeit nicht verringern oder gar befeißen, sondern vergrößern und nicht einmal den Unternehmern einen Gefallen tun.

Bisher sind Kreis durch das Zurückbleiben der Strafkraft hinter der Grazeierung entstanden. Und es ist diesmal kein Gebellert hätte.

Das Unternehmertum zwar unter dem offensiven Meining manches Zugeständnis in Worte nicht, in den Handlungen aber noch immer die "richtige Wirtschafts- kultur" als eine Schwachkunst zwischen Arbeitszeitverlängerung, Lohndruck und Preistreiber aufhält. In die Stelle seines ehemaligen Lohngelehrtes ist in der Brüggs die Begräfe von „Unternehmenskultur“ gestellt. Der „Lohnhöhling“ und der sozialen Lasten gereten. Was an wirtschaftlichem Fortschritt erzielt wird, wird auch heute nur unter dem Druck des gesellschaftlichen und politischen Kampfes erreicht und hat nicht wachsender Unternehmereinsicht oder Lohnherwollen nichts zu tun.

Was wird der Arbeiterschaft der Vorwurf gemacht, daß sie durch überlastete Lohnsteigerung die Konjunktur gefährde,

卷之三

Unzulässige Umgehung gesetzlicher und tatsächlicher

Das Reichsarbeitsgericht hat in einer interessanten Entscheidung (R 210, S 528) zu der frage gestellung genommen, die Umgehung geschäflicher und tariflicher Bindungsverhältnisse durch eine fortgeschlechte Kette ständig erneuerter fürschäflicher Dienstverträge, die an die Stelle eines laufenden Dienstverhältnisses treten, ausdrücklich bestätigt. In dieser Entscheidung hat das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen, daß mehrmalsen Abschluß eines fürschäflichen Dienstvertrages — in dem ber Entscheidung zugrunde liegenden Verhältnisse handelte es sich um eine siebenmalige Verlängerung des Dienstverhältnisses — eine Umgehung der tariflichen Bindungsbestimmungen zu sehen sei.

Reichsarbeitsgericht, daß im diesen Zusammenhang auch eine Beschäftigung mit anderer Arbeit umwesentlich sei; hierdurch werde kein neues Dienstverhältnis begründet, da im Verhältnis zu dem Gesamtbestand bestehen gebliebenen Dienstverhältnisses der neuen Beschäftigung keine Bedeutung aufkomme.

Diese Entscheidung ist zu begründen. Gegen sie kann auch nicht eingewandt werden — worauf andere Gerichte sich mehrmals gestützt haben —, daß der Arbeitnehmer das jeweilige Erde bes auf bestimmte Zeit eingeschlagenen Dienstverhältnisse im voraus gesehen habe; denn gerade die fortgesetzte Erneuerung des fürschäflichen Dienstes mußte ihm dem Arbeitnehmer die Erwartung erwecken, daß das Dienstverhältnis von neuem verlängert würde.

卷之三

Flüssiger Betriebsstoffpräzess.

In einer neuen Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1927 wird festgestellt, daß zu den Geschäftsführerlinien im Sinne des § 36 des BmG auch Gesetzestelle und Betriebsfommentare gehören können. Allerdings soll erlaubt werden, daß zu der Frage, ob ein Geschäftsfommentar zu beschaffen ist, die Größe des Betriebes maßgebend ist. Zweifellos steht fest, daß in größeren Betrieben ein Betriebsräten Gelegenheit genommen werden muß, in die Betriebsfommentare bei der Geschäftsführung einzutreten. Diese endgültige Entscheidung des Reichsgerichts veranlaßt den Betriebsräten Verantwaltung geben, sofort Maßnahmen zu unternehmen, um in den Besitz der Geschäftsfommentare zu kommen oder zum wenigsten die Möglichkeit in loschechein

Die Entwicklung der sozialen Arbeit in Südtirol

Staatsrat als Geheimbertrag.

Von Heinz Pöthoff, München.

"Unter fasslicher Flagge" habe ich im (Heft 4, 1928) eine Reihe von Bei- den Tarifvertrag geschaffenen Normen, das heißt bedingungen. Der Staat legt durch Verordnung

Zu beiden Seiten die gleichen Vertragsformen auf, die die organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer für sich vereinbart haben. Die Vereinbarung ist folgende, das heißt, der doppelseitige Schuldvertrag, geht die Außenseiter auch nach Erfüllung der Auflagen verbindlichkeit nichts an. Wenn deutlich ausgesprochen wäre im Gesetz, so würden manche Streitigkeiten vermieden werden.

Daraus, daß die Verbindlichkeitsklärung eines Schuldvertrages den abgeschlossenen Gesamtvertrag schaffen soll, folgt, daß sie nicht nur die starke Normenwirking des Tarifvertrages hat, sondern auch die schwache oder gar fast heilsame Lehre leugnet im allgemeinen - die Normenwirkung der Betriebsvereinbarung, verleicht ihr Rechtsbindlichkeit nur durch Aufnahme in die einzelnen Urbelehrungen der Betriebsvereinbarung, verträgt. Und wo die Normenwirkung auerfaßt werden kann, wie bei der obligatorischen Arbeitsordnung S. 134a BGB, da erfüllt man wenigstens die Norm für abdingbar. Auch die durch Schiedsspruch zu Stande gekommene Betriebsvereinbarung hat keine andere Wirkung als frei vereinbare. Bei Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften trifft nach § 75 BGB der angeführte Schiedsspruch eine "bindende Regelung". Da die heilsame Meinung in dieser "bindenden Regelung" auch nichts anderes steht als einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch, so haben wir die Rechtsfigur einer behördlichen "bindenden" Regelung, die im Grunde gar nicht bindet, sondern die jeder Beteiligte durch Begeisterung der Meinung am jede Rechtswirkung bringen kann.

Die Verträge mit weibl. bedienst. amtier. geworden. Durch neuen § 6a der 213Bd. dieser sieht einen Amtshabenden 24h für den Arbeitnehmer auf. Ob nun 3 u. 1 Tag für die angemessene Höhe wille. Überbrechungen der 48-Stunden-Zeit vor. Bei gesamtvertragsfähige Parteien über die angemessene Höhe streiten, so Form oder Berechnungsart dieses Zusatzes ist frei. So sieht neben der Berechnung und dem normalen Entlohnungsvorfahren noch 210f. 3 ein besonderes Verfahren in dem Schlichter, das an keine Formen gebunden ist und in einer "bindenden Regelung" des Zuließes enden muss. Infolge der unfairen Fassung ist wieder strittig, welche Rechtswirkung die "bindende Regelung" durch den Beamten hat, ob insbesondere eine Gesamtbereinbarung mit allen ihren normativen und schuldrechtlichen Folgen entsteht. Soll den Gründen dafür und dagegen hier nicht im einzelnen nachgehen, sondern nur hervorheben, daß hier die gleiche Fehler entstehen würden, die wir oben beklagt haben. Bei der behördlichen Festsetzung des Lohnzustandes nicht ein staatliche Regelung, sondern die Erhebung eines Tarifes trages kein soll, so wird wieder den Verhältnissen zw. einer Vertragspflicht gegeneinander aufgelegt, der die wichtigste Voraussetzung jedes Vertrages, nämlich die Willkür übereinstimmung und der Wunsch der gegenseitigen Bindung fehlt. Und wenn der Spruch in einer Betriebsstreitigkeit nicht unmittelbar "bindend" die Zuschüsse der Belegschaft gegen den Arbeitgeber normiert, so entsteht ein

schuldige „bindende“ Regelung, die gar nicht bindet, sondern die „Ziel-Plutonegrier“ lediglich auch im Innern, durch Konkurrenzierung und edle Reaktionen bringen kann. Monat hat gegen die Jungcharakteristrie nicht ohne Grund gehandelt, daß sie die Übersicht des Gesamtbetrages einverloren und das Verantwortungsgefühl der Berndshäuser schwachen. Monat kann mit ebenso gutem Grunde dagegen gestellt machen, daß sie den Webett vor dem Eltern und seiner Reaktion abtunken. Das aber ist etwas, wodurch wir gerade heute wichtigst vermeiden sollten.

Rationalisierung auf Kosten der Oberflächen?

Wie nicht schon eine Erörterung hat die deutsche Sozial-
versicherung jeden seit ihrem Auftreten im Ausgangspunkt des
allgemeinen Interesses geschieden. Wenn auch das Interesse nicht
mehr oder minder großer Schärfe in Betracht zu ziehen ist, so doch
die vollkommen gleiche Stellung der Versicherten — arbeit-
ende und verlassene — hielten ihr Recht und dieser standhaft
unter nicht oft so hohe Wellen schlug, so erlöste es doch
die sozialen Rücksichten. Deterien also zum Frieden we-
loude, war und ist es die Rentenversicherung, die jetzt
und ständig im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stand
und steht. Es hat keine Zwecke, wenn gerade dieser Zweck
der Einzelversicherung in dieser Form so bewahrt wird.
Die Rentenversicherung ist der Teil der Versicherung, bei
dem die Selbstverwaltung am besten ausgebaut ist. Durch
erleichterte, er bei den Beiträgen natürlich ein präziseren
Untersatz als die übrigen Zweige. Hierin kommt noch, daß
hier die Organisation der Rentenversicherung die Ver-
fachungswünsche derselben am meisten mit den Ergebnissen
und die Kosten in Abhängigkeit kommen. Als solche kann
man in Hs. welche die Selbstverwaltung so sehr mit der Renten-
versicherung belastet, zum mindesten noch zulässig. Die Arbeiten
verlängern hat die bessere Chancen und damit auch zwis-
schen den alten Versicherungsgesetzten. Quis ist der von ihm
erlaubte Reglementierung größer als bei den anderen Zweigen?
Voraussetzen. In letzter Zeit hat sich nun die Selbstverwaltung
wieder in verschieden Weise der Rentenversicherung zu-
wendend. Es hat dies seinen Grund darin, daß der Ver-
fachungswunsch dringend hier eingeschritten ist, denn es darf
nicht die getriebenen Reformversuchen nicht bereite eine Ver-
änderung des H. Wirkens der Rentenversicherung vorbereiten, da-
ß die Rentenversicherung umfasst, planen. Es werden nun
diese Vorfälle nicht ganz verschieden sind und
eine Veränderung zu diesen geplanten Veränderungen gemacht.
Zu P. diese Vorfälle natürlich nicht wieder, wenn man
die Verhälse der eben angedeuteten Vorfälle
nicht beobachten will, vor allen Dingen die vorzüglichsten Ver-
änderungen mit diesen Problemen. Wo? Zum mobl. Kapit.
Doch in diesem Jahre keine Fassung einer vorzüglichen
Reformversuchung, seien es nun großes oder arbeits-
marktwirtschaftliche, vorbereitet worden. Es gibt ein geringer
aber die vorbereitende Versicherung auf die Goldco-
mmission gegen batte. Das macht Unterscheide von diesen Zu-
sammenfassungen deutlich, der 13. August der Bremmer
Festlichkeit beruht. Und auf dieser Linie stand
die Goldmarktheit und Goldversicherung in den öf-
fentlichen Verhandlungen der letzten Zeit. Die Befreiung und
Reform. Wo es nicht in der Partei, wie auch in der Ge-
meinde, die Wege gewählt über den Kursus und den Anfang
hieß, gebraucht eingeschlagen werden. So soll die am
bisherigen Ende nicht wiederholt zu werden braucht.

Es ist dringend nötig, daß der Glaube an das Recht und der Respekt vor dem Rechte wachsen. Deswegen steht neben der Frage, ob soviel die Strafungsregelung der Arbeitsbedingungen durch staatliche Behörden richtig und dauernd notwendig ist, die andere Frage, ob man der Staatsregierung, soweit man sie aufrecht erhält, nicht eine andere Kürm geben sollte. Je klarer und offener die Gesetze ausgesprochen, was sie sind und wollen, desto eher dürfen wir hoffen, zu dem richtigen Verständnis und Gebrauch der Rechtsanordnungen zu kommen.

3. Die Mittelliniepflicht bei Verhandlungen

chen Wertege-vorangehenden Vorverhandlungen beständere kraftliche Schärfereigkeiten auf. In diesen Vorverhandlungen pflegen die fünfjährigen Wertesparaden von einander zu hörenen zu fordern, die für die spätere Eingehung des Vertrages von entscheidender Bedeutung sind. So fragt sie nun hinreichend die Karten pfeifet, verpflichtet sind, einander waffenfeste Dinge aufzutreten oder zu verschwiegeln, d. h. unter keinen Umständen die Gegenspartei über Gesichtspunkte aufzutören, so sie es vom Vertragsabschluß durchhalten würdet.

Das Reichsbahnbüro hat in einer Entschließung vom 13. Juni 1928 (vrga, 17/28) an der Frage Stellung genommen, ob ein Arbeitgeber verpflichtet ist, bei Eingehung eines Großvertrages den Arbeitnehmer darauf einzubringen, daß mit einer anderen Firma eine Vergabung besteht, noch der die spätere Erfüllung des Arbeitnehmers nur mit Aufzulösung des heutigen Arbeitgebers erfolgen könne. Am Autonomiebund damit, da das Reichsbahnbüro gleich auf die Frage eingegangen, ob die Unterlassung einer solchen Verpflichtung zum Wirkse des aus der Unterlassung entstehenden Schadens verpflichtet. Das Reichsbahnbüro erachtet davon ausgegangen, daß nur dann Schadensersatzansprüche erhoben werden können, wenn ein fahrlässiger Berstoff gegen die Mittelposten, die schon bei Eingehung des Vertrages zu nehmen sind, oder wenn eine ergänzende Zustellung vorliegt. Den Eingefall ist aber auch dann noch zu prüfen, ob nach Trennung und Glauben eine Wettstellung verlangt werden kann. Hierfür wird es entscheidend sein, ob die Bildung des zweiten Arbeitgebers gegenüber den anderen Firma bei den gegebenen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt einer fortwährenden Verbündung des Arbeitnehmers in keiner Weise behindert wurde. Das Reichsbahnbüro sieht nun folgende

Schäden des Arbeitgebers an der Gehembaltung und das Arbeitnehmers an der Witterung der Berechnung begleichen, um in der Umständen mit Rücksicht auf die Betriebs- und Geschäftsschädigung des Arbeitgebers und die verhängte Beschönigung des Arbeitnehmers in jedem Falle einen derartigen Ausgleich zu gewähren.

Diese Gleichstellung des Betriebsarbeitsrechts ist in zwei wichtiger Hinsicht bemerkenswert:

1. Allgemein wird in ihr auch für das Glück des Arbeitnehmers eine Front und in ihrer Einheitlichkeit mit den anderen Rechtsgemeinschaften geht auf die Gestaltung des Arbeitsrechts (etwa bei Vorliegen eines fabrikseinen Vertrages gegen die übrigen Staaten auf den Vertragssatz oder bei gleichem einer angestammten Ausgabe).
2. Der im bisher entstehenden bebauten Tatbestand geltende in Beziehung zwischen Arbeitnehmer eine besondere Bedeutung, da gewisse Arbeitgebergruppen (z.B. - nicht nur bei Abförderung von Arbeitnehmern) - geben die Ausstellung entlassener Arbeitnehmer lieben wollen.

Ziel der jetzt wiedergebten Lage auf dem Arbeitsmarkt, die vor der Einführung eines Arbeitssatzes nicht erreicht werden kann, ist, besteht ein tatsächliches Interesse des Arbeitnehmers an der Wiederherstellung einer fairen Berechnung, denn er muss bewilligt werden, damit seinem nach der seiner Entlohnung ein Monat an Arbeitsstellen bestellt. Sein Widerstand auf diese zweckdienliche Arbeitsermittlung wird durch die davorstehende Berechnung aufdringen, aber Arbeitgeber stets eine so wesentliche Berechnung des Arbeitnehmers fest, daß auf diese Seite ein überwiegendes Regelmaß dauerndes Interesse an der Wiederherstellung dieser

Der gerechte und Der richtige Schmied

Der gerechte Lohn ist der volle Gegenwert der freien
arbeit, den gewähren Sie für die Erhaltung und den Ausbau
des Produktionsapparates und für soziale Zwecke erforder-
lich sind. Solange die kapitalistische Wirtschaftsverfassung
besteht, wird es keinen gerechten Lohn geben. Der Kapitalist
und Unternehmer wird solange die Hände in den Taschen
des Gewaltlers haben, als sich die kapitalistischen Verhältnisse
nicht in seinem Arbeitsfeld befinden und es von seinem
guten oder auch schlechten Willen abhängt, ob er den ar-
beitenden Arbeit gibt oder nicht zahlt.

Der gerechte Lohn ist eines der Grundstücke der sozialen ge-
sellschaftlichen Bewegung. Unter den heutigen Umständen hat es nur
selten einen Sinn, ihn zu fordern, aber müssen uns begnügen,
den Kampf um den gerechten Lohn zu führen, der im

Der rechte Sohn.

Am Anfang dieser Erklärung schrieb der Obermeister Fuchs von der Kölner Konditorinnung:

"Wenn wir in diesem Sinne mit unseren Abgeordneten sprechen, die berufen sind, Gesetze zu machen oder auch aufzuheben, wird der Erfolg nicht ausbleiben."

Wir wollen hoffen, daß der Reichstag eine andere Ausfassung vertritt und Kulturschritt und Gesundheit höher stellt als nackte Profitinteressen der Arbeitgeber.

In welcher Form die Klagefrage bei den Konditorgehüllen in Köln zustande gekommen ist und welche wirtschaftlichen Druckmittel von Seiten der Kölner Konditormeister ausgeübt wurden, darüber berichten wir noch.

Mühlenindustrie

Abschluß der Lohnbewegung in Sachsen.

Die Mühlenarbeiter Sachsen nahmen zum Ablauf des Mantel- und Lohntarifs Stellung. Trotzdem der Manteltarif in einigen Bestimmungen verbessерungsbedürftig ist, wurde von einer Kündigung abgesehen, um die ganze Kraft auf die Lohnfrage zu konzentrieren. Bei den Verhandlungen erklärten die Unternehmer, daß an eine Zulage bei der schlechten Lage der Mühlenindustrie nicht zu denken sei, der größte Teil der Mühlen verhalte sich ablehnend. Wenn wir aber den Beihältnissen entsprechend unsere Forderungen reduzierten würden, sei eine kleine Zulage der Indexsteigerung entsprechend (3 Proz.) möglich. Wir lehnten das ab. Darauf erklärten die Unternehmer, daß dann der Schlichtungsausschuss entscheiden sollte. Wir gaben die Erklärung ab, daß wir bis Ablauf des jetzigen Lohnabkommen Zeit hätten und ein annehmbares Angebot erwarten. Die Unternehmer riefen darauf das Arbeitsministerium an. Bei diesen Verhandlungen wurde keine Einigung erzielt, ein Schiedsgericht sollte einen Spruch von einer Zulage von 4 Mt., die von den Unternehmern angenommen, von Arbeitnehmerseite abgelehnt wurde. Der Streit wurde beschlossen. Die Unternehmer beantragten die Verbindlichkeit. Nach längeren Verhandlungen vor dem Schlichter wurde auf Vorschlag des Schlichters noch 1 Mt. über den Schiedsspruch von Unternehmerseite angenommen. Die Lohnkommission empfahl den Kollegen diese Zulage von 5 Mt.

Dieses Ergebnis war nur durch das geschlossene und einmütige Auftreten der Mühlenarbeiter zu erreichen. Die größten Schwierigkeiten sind die niederen Löhne der angrenzenden Bezirke Schlesien und Mitteldeutschland, die von den Unternehmern immer ins Feld geführt werden.

Die Mühlen im Regierungsbezirk Merseburg-Anhalt und Magdeburg liefern nach Sachsen nach Angabe der hiesigen Unternehmer zu niederen Preisen, infolge der niederen Löhne.

Ein weiteres Hemmnis ist der Innungsverband, der einen viel schlechteren Tarif mit der sogenannten Gesellenvereinigung abgeschlossen hat. Der Tarif ist nicht gültig, da die Gesellenvereinigung keine anerkannte Gewerkschaft ist.

Unsere Kollegen müssen überall die Organisation ausbauen, vor allem auf dem Lande, und den dortigen Kollegen zeigen, was eine geschlossene gewerkschaftliche Organisation für Vorteile für sie bringt, und die Nachteile einer Gesellenvereinigung, die fast nur aus Mühlenbesitzersöhnen besteht.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Lokalbeiträge. Auf Antrag wurde folgenden Ortsgruppen die Genehmigung zur Erhöhung von Lokalbeiträgen erteilt:

Glauchau: 10 Pf. auf alle Beitragssachen.

Meerane i. Sa.: 10 Pf. auf alle Beitragssachen.

Wittenberg: Für die männlichen Mitglieder 15 Pf. für die weiblichen Mitglieder 10 Pf.

Ausschlüsse. Auf Antrag der Ortsgruppen wurden ausgeschlossen:

Rudolf Schumann, Leipzig, Buchn. 53 210, wegen Streitsbruchs.

Willi Kaufmann, Kassel, wegen Verbandschädigung.

Preisausschreiben für Müller. Den Ortsgruppen gehen in den nächsten Tagen Flugschriften der Müller e. i. B. russengossenschaft zu, die für die Kolleginnen und Kollegen in den Getreide- und Dalmühlen bestimmt sind. Die Flugschriften enthalten die Bestimmungen eines Preisauschreibens über Unfallverhütung in der Mühle. Die Ortsgruppenvorstände werden erucht, jeder Kollegin und jedem Kollegen in den Getreide- und Dalmühlen ein Exemplar auszuhändigen und zur Beteiligung aufzufordern.

Der Verbandsvorstand.

Aus den Gauen und Bezirken.

Kaufbeuren. Mit innerer Besiedelung konnte die Ortsgruppe auf das 25jährige Bestehen und die vergangene Zeit voller Kämpfe zurückblicken. Für die Gegenwart und Zukunft ein Mahnwort an alle, weiter treu zu der Sache der freigewerkschaftlichen Organisation zu stehen, den Verband noch mehr zu stärken, um den Mitgliedern in allen Fähnissen ein treuer Helfer zu sein.

Der Festabend im Stadtsaal nahm einen sehr schönen Verlauf und die Veranstaltung trug einen solidarischen, herzlichen Charakter. Nach einleitenden Mußstücken der Gewerkschaftskapelle, unter der Leitung des Dirigenten Herrn Göschel, hielt der Vorsitzende der Ortsgruppe, Kollege Niede, die Begrüßungsansprache. Auf der den Teilnehmern aus Kaufbeuren galt kein Gruß dem langjährigen Bezirksleiter, Kollegen Holzfurtner, sowie den bereits eingetroffenen Münchner und Augsburger Gästen. Dann

gab er einen kurzen Rückblick über Entstehen und Werden der Organisation bis auf den heutigen Tag. Am 5. Januar 1903 wurde von wenigen mutigen Kollegen der Vorstoß zur Gründung der Organisation unternommen. Es mußten große Hindernisse überwunden werden, um alle feindlichen Angriffe abzuschlagen. Von den Pionieren ist noch Kollege Stüh in unserer Mitte, der unerschrocken seinen Mann stand. Mit dem herzlichsten Dank für seine aufopfernde Tätigkeit wurde ihm unter allgemeinem Beifall ein Geschenk überreicht. Hierauf hielt Kollege Holzfurtner unter großem Beifall die Festrede. Kollege Wettler, München, überbrachte die besten Wünsche der Münchener Organisation. Ferner übermittelten noch Grüße und Glückwünsche Kollege Bunt, Augsburg, und Kollege Frischlich, München. Nach diesem Teil kam das weitere Programm in rascher Folge zur Abwicklung. Unter der Leitung des Sangesbruders Martin brachte der Volkschor mehrere gemischte Chöre auf zum Vortrag, die Turnerinnen erschienen mit schönen Freisitzungen. Viel zum Lachen gab die Volksbühne mit ihrem Enthalter: "Der Stammhalter". Um schönen Sonntagmorgen trafen weitere Gäste ein aus Augsburg, Kempen, Memmingen, Lindau, Landsberg, Kallenberg und Günzach, die mit Musik vom Bahnhof abgeholt wurden. Gauleiter Kollege Ertl, München, überbrachte die Grüße des Verbandsvorstandes und entbot der Ortsgruppe Kaufbeuren ebenfalls die besten Wünsche. Nachmittags 2 Uhr versammelte man sich beim "Stochus", in großem Zuge unter Vorausritt der Gewerkschaftskapelle ging es in das Tänzelholzchen. Alle Gäste erkennen an, ein schönes Arbeiterfest mitgesieert zu haben und gaben dem Wunsche Ausdruck, daß die Ortsgruppe Kaufbeuren sich weiter gut entwickeln möge.

Central-Franken- u. Sterbefälle Deutscher Böttcher und anderer gewerblicher Arbeiter

Für unsere Kollegen bietet der beste Schutz gegen wirtschaftliche Not die Zugehörigkeit zu obiger Kasse. Sie sind 10 Jahren bestrebt, die, und hat im Laufe dieser Zeit viel Elend und Not einer großen Anzahl ihrer Mitglieder bei Krankheit und Unfall ferngehalten. Aufnahme findet jeder gewerbliche Arbeiter, ganz gleich welchen Berufes, bis zum 45. Lebensjahr ohne ärztliche Untersuchung.

Eintrittsgeld 1.—Mt.

Beitrag I. Mt. 40 Pf. II. Mt. 60 Pf. pro Woche, Unterstreichung I. Mt. 7.20 Mt., II. Mt. 10.80 Mt. pro Woche, bis zu 26 Wochen, außerdem ein Sterbegeld

In circa 100 Orten Deutschlands bestehen Filialstellen, wo noch keine am Ort, wird vom Unterzeichneten jede Auskunft und Gründungsmaterial umgehend zugestellt. Unsere Kollegen richten wir die Bitte, überall möglich für die Werbung neuer Mitglieder einzutreten. Überall muß auch eine Fabrikette obiger Kasse vorhanden sein.

Albert Kindt, Bremen, Wiesemannstraße 4

Meisterkursus

Am 1. Oktober d. J. begann im Sennestadt, Höhsenwall 191, ein neuer Meisterkursus zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Fach. Der Kursus umfaßt alle Gebiete, deren Kenntnis bei der Prüfung vorausgesetzt wird, und die für den jetzt ständigen Geschäftsmann von Bedeutung sind, wozu Kasten- und Packstube, Verbindung mit Wechslelei, Bank- u. Postcheck, Kontorfuhrer, Kontorfuhrer, Schatzmeister, Gewerbesteuern, Arbeitsrecht, Wohn- und Klageverfahren usw. Preis zieht 30.— Reichsmark.

Anmeldungen im Innungsbureau, Höhsenwall 191.

Die Bäcker-Innung (Zwangss.-Inn.) zu Hamburg

Franz Wittich, Obermeister

Bäckermeister, 24 Jahre alt, in der Weiß- und Schwarzbrotbäckerei sowie Konditorei vertraut, sucht Stellung als

Backmeister

in steinem oder mittlerem Betrieb einer Genossenschaft. Jeugnisse liehen zur Verfügung. Offerten unter F.S. an die Redaktion dieser Zeitung.

Unser Kollegen und Brotbrotvorsteher Hermann Ei meiste und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die organisierten Kollegen der Brauerei Felsensteller, Herford.

Unser Kollegen Fritz Kastner und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen des Ortsvereins Felsenstein (Obst.).

Brauerei, Dreidrahleder Mt. 13,—

Sackenhoner à Mt. 1,20, Zweidrahleder, Mt. 9,— Feilchen- und Bäderbedarf, Preisliste und Muster gratis Mechanische Kleiderfabrik, Versandhaus Emil Hohfeldt, Dresden-6, Ritterstraße 2

Achtung!
Vierecke von 8x8 auf den statler-
2 - Schnallen - Brauer-
schuhe à Mt. 8,50 Mt., sowie
Galošen, Schnürstiefele und **Schafstiefele** mit Dolz-
schnallen in schwarzer und reeller
Farbe. Preissatz gratis. **GRAN-**
DEUR, Mt. 12,— Michelmaut, 12

Brauerschuhe
aussteinmieder
mauerfrei, extra
hohe 10 Pf. pro Paar
am 2,50 Mt. Ser. d. Brauerschuhe
Schnellnähte billig.
Brauerer, München
Ledererstr. 5 u.

Einigkeit

Erster Geselle gesucht

der die Abdeutsche Arbeitsschule kennt. Oft mit Gewinn und Sparschein für Frankenthal u. Umgebung e. G. m. b. H.

Nachruf!

Am 8. September starb unser treuer Kollege Heinrich Biermann im Alter von 59 Jahren.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Die Kollegen der Brauerei Felsensteller, Herford.

Unser Kollege Ludwig Frühstück aus seiner lieben Frau kann zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei

Wolfsberg, Rudolf Hohn

nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kolleginnen und Kollegen der Ortsgruppe Quedlinburg a. Harz.

Unser lieber Kollege Hermann

Großinger und seiner lieben Frau

zur Vermählung nachdrücklich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege Heinrich

Heimann nebst seiner lieben Frau

zur Vermählung nachdrücklich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege Otto Haupt

nebst seiner lieben Frau

zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege Otto Theodor

nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege Anton Neßlich

nebst seiner lieben Frau

zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege Georg Wegner

zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum

in der Königslager Bäckerei.

Die Kolleginnen und Kollegen

der Sektion der Bäcker.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr.

Unser Kollegen, dem Brotfabrikat Jakob Kohl zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum in der Schloßbrauerei Wintersbach nachdrücklich die besten Glückwünsche.

Unser Kollegen Max Neu-

märker nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege Franz Mühl u. G.

und Ortsgruppe Duisburg.

Unser Kollegen, dem Biersieder

Georg Paul, zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brotfabrikat

Jordan & Co. Oberhausen

und Ortsgruppe Duisburg.

Unser Kollegen Max Neu-

märker nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-

Adler-Brauerei, Ortsgruppe Unna.

Unser Kollege, dem Bier-

brauer

Walter Klemm zu seinem 25-jährigen

Arbeitsjubiläum die herzlichsten

Glückwünsche.

Die Kolleginnen und Kollegen

der Brauerei Völkner.

Unser Kollege, dem Bier-

brauer

Walter Klemm zu seinem 25-jährigen

Arbeitsjubiläum die herzlichsten

Glückwünsche.

Die Kolleginnen und Kollegen

der Brauerei Felsensteller,

Herford.

FRAUENRECHT

Schicksal unserer Frauen und Kinder.

Proletariertöchter lernen früh den Unterricht kennen, der zwischen Freien und Armen besteht. Die Kinder der Reichen erholen unter sorgfältiger Pflege und Ernährung auf, sie werden schon geslechtet, gut gelehrt, gebildet und auch für ihre körperliche Entwicklung wird das Meiste angewandt.

Wie anders ist es jedoch bei den Kindern der Proletarier! Diese werden schon in ihrer frühesten Jugend sich selbst überlassen, da die Eltern gerade dann sterben müssen, damit sie den Kindern überhaupt eine Erziehung geben können. Und deshalb genießen die Proletariertöchter die Freuden der Kindheit nicht. Sie müssen schon vor der Zeit, was nur ein Los ihrer hand, wenn sie werden schon in ihren Jugendjahren Sklaven der Fabriken und Werkstätten.

Die mangelhafte Ernährung, das hausen in engen, feuchten und ungelüfteten Wohnungen verhindern die Entwicklung der heranwachsenden Proletariertöchter. Hin und wieder kommen Fälle vor, daß aus diesen Kindern geistig gut gebildete Menschen hervorgehen. Die Regenzahl aber wird das Opfer der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse. Jedes Jahr der Schulunterricht kann sie auch dem Gang des Schulunterrichts nicht genügend folgen. Da die Eltern dieser Geschöpfe tagsüber auf Arbeit sind, haben sie auch im Hause niemanden, der sich mit ihnen und ihrer geistigen Entwicklung beschäftigen könnte, und so bleiben sie im Lernen zurück. Frühzeitig werden die Kinder zur Hausarbeit herangezogen und zur Haushaltswirtschaft angespannt. Es liegt klar auf der Hand, daß sie unter Berücksichtigung dieser Umstände mit den wohlgenährten und ausgeruhten Kapitalistenproßlingen auf der Schule nicht Schritt halten können. Vagische Ermüdung und Entbehrung rufen geistige Erschöpfung hervor.

Betrachten wir einmal die Folgen, die die verträgliche Kindheit in sich bergen! Die Lohnarbeiterinnen müssen die Folgen dieser mangelhaften Erziehung auszutragen. Sie müssen leiden, weil wir eben in einer Gesellschaftsordnung leben, in der ein Bruchteil der Menschheit im Überfluss lebt und große Reichtümer ausüben kann, während diejenigen, die ihnen zu diesen Lebensgütern durch ihre Arbeit verhelfen, hungern, entbehren und vorzeitig zugrunde gehen müssen.

Unter sämtlichen Ausgebeuteten leidet die Arbeiterfrau am meisten! kaum, daß sie der Schule entwachsen, muß sie dem Verdienst nachgehen. Vielen Proletariertöchtern vergessen das Werte, das sie in der Schule lernten, da sie die notwendigstesende Arbeit schon in ihren Kinderjahren beginnen mühten. Viele Unternehmer sagen, eine Arbeiterin benötigt kein Wissen, ihr Beruf sei das Fronen und nicht das Wissen. Geld soll sie verdienen, um ihren Eltern helfen zu können, da der Vater alt wird und nicht

mehr so arbeiten kann wie in jenen Jugendjahren oder gerade vor seiner Entziehung steht, da die Kapitalisten alle abgezogene Arbeit nicht bezahlt bekommen wollen. Niemand, die ihre Kraft und ihre Jugend in den Fabriken ließen, werden als übermäßig behandelt und als Sau angesehen, der man sich bestellt hat. Wenn die Proletariertöchter Erwerb sind und noch unmündige Kinder bei ihr gezeugt werden, auch diese den Fabriken zu überlassen. Die Kinder lassen sich leichter ausnutzen, zumal sie auch noch nebenbei die schwersten häuslichen Arbeiten verrichten müssen, und diese machen schneller, als der Schnee in der Sonne schmilzt.

Ein ganzes Heer dieser jungen Geschöpfe sucht darin, von Arbeitern gehegt. Die Seelen der Kinder müssen voll zu hessen. Für sie bleibt nur ein Hungerliches Leben. Neben ihnen stehen die verhärteten Kolleginnen — in der gleichen Lage.

Es gibt keinen Menschen auf der Welt, der das Los der Lohnarbeiterin ersparen kann. Sofern er es nicht am eigenen Leibe verspürt hat. Wer kein Brüderlos versteht und die Mutter ironisch und

dem wollte ihr die Notwendigkeit der Organisation nicht einsehen, nicht begreifen, daß ihr menschliche Behandlung, der Leidenschaft entsprechende Löhne fordern müßt.

Seitens Verhältnisse werden ihr aber erst dann erreichen, wenn ihr Mitglieder der Klasse kampforganisation werden und den Kampf für ein besseres Leben selbst mit aufnehmen.

Denn wenn ihr Rechte habt zum Fronen, dann müßt ihr auch Rechte haben zum Leben! Nach all diesem bleibt nichts anderes übrig als der Zusammenhalt mit all denen, die unter dem gleichen Druck leiden, da nur so es möglich ist, die durch die Organisation erworbenen Rechte zu wahren und neue zu erkämpfen.

Gesindeordnung vor 240 Jahren.

Im Archiv der Familie von Hardenberg befindet sich eine alte Hausordnung, die der Statthalter Christoph von Hardenberg am 10. März 1686 erlassen hat. Sie ist wohl in der Hauptstube für die Dienerschaft bestimmt. Einige bemerkenswerte Stellen daraus seien hier wiedergegeben: „Wer nichts aus der Predigt behält, soll wie ein Hund, auf der Erde liegend, sein Mittagbrot fressen.“ — „Wer in Briefe guckt, so offen dasteigt, soll drei Tage hintereinander die Bastonade (Stockprüfung) erhalten und als infam fortgejagt werden.“ — „Wer die Zeit verübst, dem sollen zwei seiner Kameraden je sechs Hiebe geben.“ — „Die Speisen sind in guter Ordnung, ohne etwas zu verschütten, aufzutragen, die Schüsseln mit Reverenz wieder abzunehmen.“ — „Wer aber nacht und Raus, Maul und Finger in allen Speisen hat, soll gezwungen werden, zur Beuteißung seines Appells heiße und brennende Speisen zu fressen. Jeder hat laut das Tischgebet zu sprechen. Wer stöft, erhält sechs spanische Nasenüber.“ — „Wer mit ungezählten Händen aufwartet, dem sollen die Finger mit scharfen Ruten gewaschen werden, bis sie bluten.“

— „Dieweil es auch ein schändliches und unleidliches Werk, wenn die Bedienten langsam essen, so soll denen, die länger als eine Biertelstunde damit zu bringen, das Essen vor dem Maul weggenommen werden. Wer die vorgezeigten Speisen nicht essen will, fastet 24 Stunden ganz und gar.“ — „Wer ohne Erlaubnis ausgeht oder gegen den Herrn murrt, hat nach Umläufen Peitsche, Kette oder Pfahl zu erwarten.“ Das sind nur einige „Kosiproben“ aus einer ziemlich umfangreichen Sammlung ähnlicher Vorchriften. Nasenüber, Bastonaden, 6 bis 30 Stockhiebe, Blutigslagen, Ohrseigen, Hungern, Einsperren — das sind so die beliebtesten Erziehungsmitte eines durchschnittlichen Standesherrn aus der alten alten Zeit“ und deren Nachfolger, die heute noch in großer Zahl anzutreffen sind.

Letztes Bunt.

Nun kann die Stille ihre fühlten Räume und Tod durch Felder und durch Gärten ich' nicht. Früh jähn des Tages helle Flamme bleicht.

Buntfarben weißt der Blättertanzt der Bäume. Nicht lange, und auch dieses Bunt zerfällt, wenn Blatt um Blatt, von tausend Sturm gemäht, vertreibt, auf die Wege hingefüllt, und Leere ihre lichten Schleier spult.

Im Kreis der Blätter, die am Boden liegen, trübt mein blöde wehr Uhnung Schmerz. — Reid tropp in gelben Tränen auf mein Herz, ich' Vogelscharten ich nach Süden fliegen.

Erich Meyer.

ohne Sorgen verbringt, der kann die viel leidende Arbeiterin nicht verstehen.

Also spricht ihr, ihr Hunderausende, die ihr euer Leben lang ironi, lebet und entheigt, welches sind eure Beihörden? Ihr werdet nicht nur ausgebaut, sondern oft sogar eurer Ehre verachtet, entniedrigt! Es gibt heute schon viele Arbeiterinnen, die sich bessern bemüht sind, daß sie durch ihre Arbeit immer Schätze schaffen und ihnen davon nur wenig, sehr wenig gegeben wird.

Wie ist erst nun euer Los, ihr Unorganisierten? Was ist euer Los? Kann ihr euren Jungen leben? Kann ihr für eure Zukunft sorgen? oder kann ihr etwas für jene Tage in denen ihr erwerbslos seid, zurücklegen? Nein! Und trotz

See bewegt. Der „Kaiser“ glitt schnell und unmerklich dahin. Die treuen Begleiter eines jeden Schiffes, die nimmermüden Möwen, umgauselten in wunderlichen Bewegungen den Dampfer. An Bord herrschte ein lebhaftes Treiben. Gespannt beobachteten wir die herauftretenden Wellenberge. Trotzdem der „Kaiser“ 2000 Personen fährt, läßt sich ein leises Schwanken nicht vermeiden. Zuerst waren es die Frauen, die immer ruhiger und stiller wurden und sich auf den Liegestühlen niedersetzten. Bald war es eine größere Zahl, darunter auch Männer, die von einer leichten Seefrankheit besessen waren. Da an der Seefrankheit noch niemand gestorben ist, besserte sich das Beinden recht bald. Und als wir das gewaltige Feelsmassiv der Insel Helgoland am Himmel aufsteigen sahen, haite sich die Stimmung an Bord wieder merklich gehoben. Es ist ein schöner Anblick, den man genießt, wenn man per Schiff der Insel Helgoland näher kommt. Erst dann wird man sich der Worte recht bewußt, die der Dichter Wilhelm Jordan in seiner Dichtung „Deli Dora“ folgendermaßen zum Ausdruck brachte:

„Die Nordsee schlafst um Helgoland
Und harfst im Traum am Felsenstrand
Ein sanftes Rieselönen.“

Die Trümmer, die sie stürmend jagt
Versucht ihr Schimmerstratzug
Wie streichelnd zu versöhnen.“

Die wunderbare Sommernacht
Verdeckt ihre Sternenpracht
Im spiegelglatten Meere.“

Und lehrt dem Eiland so den Schein,
Es schwabt als Weltfragment allein
Im Mittelpunkt der Sphäre.“

(Fortsetzung folgt.)

Eine Fahrt Westerland – Cuxhaven – Hamburg.

Es war ein herrlicher Spätsommertag, als ein Schnellzug eine Reihe Reisekollegen der Gewerbezeitung von Berlin und Hamburg ger. Norden führte. Das erste Ziel war Westerland auf Sylt. Dieser Landstrich ist seit Mitte des vorigen Jahres keine reine Insel mehr, sondern zu einer deutschen Halbinsel geworden. Schon in der Kriegszeit war ein Eisenbahndamm nach dort geplant. Aber erst in der Nachkriegszeit kam er zur Durchführung. Der Damm durchschneidet das Meer auf einer Strecke von elf Kilometern. Die Krone desselben ist elf Meter breit und reicht für ein Schienenpaar. Die Höhe des Damms über der mittleren Tiefe des Meeres beträgt 7,40 Meter und übertragt die bisher seigstellte höchste Sturmflut Höhe noch um 1,50 Meter. Der Damm ist nach dem gegenwärtigen Reichspräsidenten benannt. Als der Berliner Schnellzug über den Damm rollte, konnten wir sehr deutlich beobachten, daß das Meer bereits riesig nach der Richtung gearbeitet hatte, Neuland anzuschwemmen. Man schätzte die bis jetzt der Ansatz des Damms angekommene Landfläche auf mehr als 30 Hektar. Somit wird aus dem Damm eine immer breiter werdende Landzunge, bis schließlich die Inselgruppe Sylt, Föhr und Amrum mit dem Festland verbunden ist. Der Eisenbahndamm stellt also ein Kulturwerk ersten Ranges dar.

Sylt ist mit 90 Quadratkilometern Fläche die größte deutsche Nordseinsel. Sie bietet landschaftlich große Abwechslung. Alle Einrichtungen, Vergnügungsstätten usw. eines modernen Seebades sind vorhanden. Kein Wunder, daß diese Insel alljährlich das Ziel vieler Reisender ist. Trotzdem wird von den Westländern über mangelnden Besuch namentlich in der Vor- und

Nachaison gefragt, was durch den Mund des zweiten Bürgermeisters, des Genossen Mielken, bei einer Zusammenkunft mit den Gewerkschaftsredakteuren zum Ausdruck kam. Westerland ist eine Stadt von ungefähr 4000 Einwohnern, die natürlich überwiegend vom Fremdenverkehr leben. Wir konnten uns davon überzeugen, daß es sich auf Sylt gut leben lässt und ein abgearbeiteter Großstädter seine Nerven dort vorzüglich zu stärken vermag. Es gibt dort sehr teure, aber auch preiswerte Unterkünfte. Gelingt es der Arbeiterbewegung, den Lebensstandard der breiten Männer höher und höher zu heben, dann wird auch die Möglichkeit vorhanden sein, daß immer mehr Arbeiter, Angestellte und Beamte solche Erholungsstätten wie die Insel Sylt besuchen können. Unsere Freunde dort selbst werden ihrerseits alles tun, um auch bereits jetzt einen Besuch zu ermöglichen. Bedingungen zu ermöglichen.

Die Insel ist nicht nur vom Landwege, sondern auch aus dem See- und Luftwege zu erreichen. Die Luftlinie hat während der Sommermonate einen regelmäßigen Fahrdienst nach Sylt eingerichtet. Reizvolle Abwechslungen bietet der Weg zur See. Die Hamburg-Amerika-Linie hat durch den Hapag-Schiffsbetrieb nach den Nordseeländern regelmäßige Linien eingerichtet. Die Verbindung zwischen Hamburg-Cuxhaven-Helgoland-Sylt wird aufrechterhalten durch die Schnellfähren „Kaiser“, „Cobra“ und „Adler“. Von Westerland trug uns die Kleinbahn nach der Südspitze der Insel, die den Namen „Hörnum“ trägt. Dort lag im blendenden Sonnenchein der Schnelldampfer „Kaiser“, der bestimmt war, uns aufzunehmen. Kaum hatten wir es uns an Bord bequem gemacht, als auch schon die Stahlräder geklackt wurden und die Maschine sich in Bewegung setzte.

Es war ein herrliches Wetter. Trotzdem war die